

V E R T R A G
über die Ausleihe von Hydranten-Standrohrzählern
(Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Zähler)

Zwischen dem Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land
Blumrodapark 6, 04552 Borna
- vertreten durch die Geschäftsführerin - (nachstehend Vermieter genannt)

und der Firma:
Name

PLZ, Ort:

Straße, Hausnummer:

Ansprechpartner mit Telefonnummer:

Bank:

IBAN: **DE**.....

Kundenummer: (nachstehend Mieter genannt)

wird unter Anerkennung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750,1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) und der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (WVS) des ZBL sowie der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) in ihren jeweils gültigen Fassungen, nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Vertragsgegenstand

1.1. Vertragsgegenstand ist die Vermietung des Hydranten-Standrohrzählers:

Standrohr Nr.: mit folgenden Zubehörteilen
Hydrantenschlüssel

1.2. Der Standrohrzähler wurde im betriebsfertigen Zustand zur Benutzung am Standort:

Adresse:
an den Mieter übergeben.

Nutzung des Standrohrzählers als:
 Bauwasserzähler Poolbefüllung sonstig Nutzung

Falls der Mieter den Standrohrzähler an einem anderen Ort einsetzen will, so hat er die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen. Der Vermieter wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Alle mit einem Wechsel des Aufstellungsortes unmittelbaren Aufwendungs- und Folgekosten gehen zu Lasten des Mieters.

Die Kosten der Abholung, des Abbaus sowie des Rücktransportes des Standrohrzählers übernimmt der Mieter. Am Ende der Mietzeit gibt der Mieter alle ihm überlassenen o.g. Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter zurück.

Ausgabe Datum und Uhrzeit: Zählerstand bei Ausgabe in m³:.....

Rückgabe Datum und Uhrzeit:..... Zählerstand bei Rückgabe in m³:.....

Mietdauer:.....

verbrauchte Trinkwassermenge in m³:.....

Beschädigungen nach Rückgabe:

.....
(Datum, Unterschrift Lagerverwalter)

§ 2

Mietzins und Abrechnung

Der Mietzins setzt sich aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr zusammen.

- 2.1. Die Grundgebühr für einen Standrohrzähler beträgt **40,00 Euro / Woche**. Die Woche (7 Tage) beginnt mit dem 1. Tag der Ausleihe.
- 2.2. Die entnommene Trinkwassermenge (Verbrauchsgebühr) wird zu der im Zeitraum der Standrohrausleihe gültigen Trinkwassergebühr gemäß WVS berechnet.
- 2.3. Gemäß § 44 Abs. 2 WVS ist eine Sicherheitsleistung (Kautions) in Höhe von **250,00 € / Standrohrzähler** zu zahlen. Die Kautions ist auf folgendes Konto des ZBL zu überweisen:

Institut: Deutsche Kreditbank AG
 BIC: BYLADEM1001
 Kto-Nr.: DE43 1203 0000 0001 3070 16

Die Herausgabe des Standrohrzählers erfolgt erst nach **Vorlage des Überweisungsbeleges**.

- 2.4. Die Abrechnung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Standrohres und Beschädigungskontrolle durch den ZBL. Die Kautions wird mit der Abrechnung der Grund- und Verbrauchsgebühr verrechnet. Bei sich daraus ergebenden Guthabenbeträgen erfolgt die Erstattung ausschließlich durch Überweisung auf das Konto des Mieters.
 - 2.5. Schäden sowie starke Verschmutzungen (z.B. durch Beton), welche auf einen unsachgemäßen Gebrauch oder fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Kautions wird auch hierbei gegengerechnet.
 - 2.6. Bei Zahlungsverzug behält sich der Vermieter ausdrücklich das Recht vor, den Standrohrzählervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
 - 2.7. Der Standrohrzähler ist jeweils im 1. Monat des Quartals abzulesen und zur Überprüfung vierteljährlich vorzustellen.
 - 2.8. Sofern die über den Standrohrzähler entnommene Trinkwassermenge in das öffentliche Abwassernetz des ZBL eingeleitet wird, erfolgt die Berechnung der Abwassergebühren gemäß der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) in ihrer, im Zeitraum der Standrohrausleihe, gültigen Fassung.
- Das Entsorgungsgebiet des ZBL umfasst die Orte Borna mit OT Thräna, Regis-Breitungen mit allen Ortsteilen und Neukieritzsch nur für den Ortsteil Deutzen.
- 2.9. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter den unter § 1 näher bezeichneten Vertragsgegenstand mit Zubehörteilen in ordnungsgemäßen Zustand erhalten zu haben.
 - 2.10. Es gelten die als Anlage 1 dieses Vertrages beigefügten Hinweise und Mietbedingungen für Hydranten-Standrohre im Versorgungsgebiet.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Zweckverband Wasser/Abwasser
Bornaer Land (Vermieter)

.....
Unterschrift Mieter
bei Ausgabe

.....
Unterschrift
bei Rückgabe

Anlage 1

Wichtige Hinweise zur Versorgung mit Trinkwasser über ein Standrohr

entsprechend der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist der Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land als Betreiber des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes für die Qualität des gelieferten Wassers zuständig. Ab der Übergabestelle (Ausgang Standrohr) bis zur Entnahmestelle übernehmen Veranstalter bzw. Betreiber des Standrohres die Verantwortung für die Qualität des Trinkwassers. Damit diese Qualität bis zur Entnahmestelle erhalten bleibt, müssen vom Betreiber folgende Punkte beachtet werden:

1. Fachgerechte Aufstellung der Anlage

Zum Anschluss an unsere Hydranten dürfen nur die Standrohre des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land eingesetzt werden. Diese werden Ihnen durch einen Mitarbeiter des Zweckverbandes zur Verfügung gestellt. Die Standrohre sind mit einer Sicherungseinrichtung gegen Rücksaugen ausgestattet. Vor dem Anschluss der weiteren Installation müssen der Hydrant und das Standrohr ausreichend gespült werden.

2. Verwendung geeigneter Materialien

Grundsätzlich können alle DVGW-geprüften Leitungsmaterialien verwendet werden, die für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und ausreichend flexibel sind, z.B. Schläuche mit DVGW-Zertifikat. Die verwendeten Leitungen müssen lichtundurchlässig, UV-beständig oder geschützt und ausreichend druckbeständig (10 bar) sein. Verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (Dichtungsmittel) müssen vom DVGW geprüft, gesundheitlich unbedenklich und restlos auszuspülen sein.

3. Anforderungen an den Aufbau

Durch kurze Verbindungen und kleine Querschnitte soll die Verweilzeit des Trinkwassers von der Übergabestelle möglichst kurzgehalten werden. Die Trinkwasser-Installation der angeschlossenen Abnahmestellen (z.B. Verkaufswagen oder -stände für Lebensmittel) müssen ebenso wie ortsfeste Trinkwasser-Installationen den technischen Regeln entsprechen. Dies bedeutet z.B., dass die verwendeten Maschinen und Apparate wie gewerbliche Spülmaschinen, über ein DVGW-Prüfzeichen verfügen. Bestehen Zweifel an der Ausführung der Trinkwasseranlage, wird dringend empfohlen, diese von einem eingetragenen Heizungs- und Sanitärinstallationsunternehmen prüfen oder gegebenenfalls neu errichten zu lassen.

4. Geordneter Betrieb

Vor Inbetriebnahme sind die Leitungssysteme gründlich zu reinigen und kräftig zu spülen. Bestehen Zweifel an der Sauberkeit der Anlagen, ist ggf. eine Desinfektion vorzunehmen. Auch ist nach längerer Stagnation (z.B. über Nacht) die Anlage gründlich zu spülen. Um Temperaturerhöhung zu vermeiden, sollten die Leitungen / Schläuche so verlegt werden, dass sie vor starker Sonneneinstrahlung geschützt sind. Tägliche Kontrollen der oberirdisch verlegten Leitungen / Schläuche auf Unversehrtheit sind durchzuführen. Leitungen und Anschlüsse sind vor Verschmutzungen zu schützen. Die verwendeten Leitungen / Schläuche dürfen ausschließlich für Trinkwasser verwendet werden. Eine entsprechende Kennzeichnung der Trinkwasserleitungen / -schläuche ist vorzusehen. Für die Zeit der Nichtbenutzung sind die verwendeten Leitungen vollständig zu entleeren und zusammen mit den anderen Bauteilen sauber und trocken zu lagern.

5. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Mieter ist zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten wie z.B. der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verpflichtet. Ist absehbar, dass das Standrohr in Flächen (Fahrbahn oder Gehweg) aufgestellt werden muss, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ist von dem Betreiber des Standrohres für die Zeit der Inanspruchnahme eine Sondernutzungsgenehmigung beim zuständigen Ordnungsamt zu beantragen und die Entnahmestelle den erteilten Auflagen entsprechend abzusichern.

Anlage 1**Mietbedingungen für Hydranten-Standrohre im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land**

1. Vom Mieter sind als Sicherheit **250,00 EUR** vorab zu bezahlen.
2. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe und Überprüfung des Hydranten-Standrohres per Gebührenbescheid.

Abgerechnet werden:

- der durch den Wasserzähler festgestellte Wasserverbrauch zu der im Verbrauchszeitraum geltenden Trinkwassergebühr gemäß Wasserversorgungssatzung (WVS) von **1,70 EUR/m³** (Verbrauchsgebühr)
- eine Gebühr pro Woche (Grundgebühr) von **40,00 EUR/Hydranten-Standrohr**

Auf die festgesetzten Entgelte kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

3. Die abgerechneten Gebühren werden mit der hinterlegten Sicherheit verrechnet.
4. Das Hydranten-Standrohr ist vom Mieter pfleglich zu behandeln.
5. An den gemieteten Hydranten-Standrohren dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die angebrachten Plomben.
6. Vor dem Aufstellen des Hydranten-Standrohres ist der zu benutzende Hydrant ausreichend auszuspülen.
7. Das Unterteil des Hydranten-Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingedreht sein. Erst dann darf das Rohr durch eine Rechtsdrehung auf dem Hydranten befestigt werden.
8. Bei Frostwetter ist die Benutzung eines Hydranten sowie des Hydranten-Standrohres verboten.
9. Nach dem Gebrauch des Hydranten-Standrohres ist der Klauendeckel in die Klaue einzulegen und der Hydrantendeckel wieder aufzubringen.
10. Für alle Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung vorstehender Richtlinien auftreten, ist der Mieter voll haftbar.
11. Bei Störungen an benutzten Hydranten bzw. auftretenden Defekten ist das Hydranten Standrohr unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und dies dem Zweckverband mit Angabe der Örtlichkeit unverzüglich zu melden.
12. Schäden am Hydranten-Standrohr oder benutzten Hydranten verpflichtet sich der Mieter zu tragen. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Schäden aufgrund normaler Abnutzung.
13. Für Schäden jeglicher Art, die Dritten durch den Einsatz eines Hydranten-Standrohres entstehen, ist der Mieter ebenfalls haftbar.
14. Die Weitergabe des gemieteten Hydranten-Standrohres an Dritte ist verboten und entbindet den Mieter nicht von seinen Verpflichtungen dem Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land sowie Dritten gegenüber.
15. Vom Mieter werden die Satzungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land in ihren jeweils geltenden Fassungen ausdrücklich anerkannt. Diese können beim Zweckverband jederzeit eingesehen oder unter www.zbl-borna.de nachgelesen werden.